

RS Vwgh 2003/11/5 2001/01/0356

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §34 Abs1 Z3;

StbG 1985 §34 Abs2;

StbG 1985 §35;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat als Grund für die Unmöglichkeit, aus dem mazedonischen Staatsverband auszuscheiden, ausschließlich seine "mangelnde Großjährigkeit" angegeben, sodass im Hinblick auf die bei ihm unbestritten mit dem vollendeten 18. Lebensjahr (somit schon im Dezember 1997) eingetretene Volljährigkeit (vgl. dazu auch Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, "Mazedonien", 17) nicht zu erkennen ist, inwiefern die nach Erlangung der Volljährigkeit durch mehr als zwei Jahre erfolgte Beibehaltung der fremden Staatsbürgerschaft nicht von ihm zu vertreten sein sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010356.X01

Im RIS seit

03.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at